

Die Rechtsstellung der klösterlichen Priesterverbände päpstlichen Rechts im neuen Ordensrecht

Von Heribert Schmitz, Passau

Durch das päpstliche Reskript „Cum admotae“ vom 6. 11. 1964 ¹⁾ sind entsprechend den neuen Vollmachten der Ortsobherhirten, die Paul VI mit MP „Pastorale munus“ vom 30. 11. 1963 ²⁾ zugestanden hat ³⁾, den Generalobern klösterlicher Priesterverbände päpstlichen Rechtes ähnliche Vollmachten erteilt worden. Im Lichte konziliarer Aussagen und nachkonziliarer Normen soll die dadurch angebahnte Entwicklung in ihrer Bedeutung für die Neuordnung des Ordensrechtes aufgezeigt werden.

I. DIE HOHEITLICHE HIRTENGEWALT DER OBERN

Unter den neunzehn übertragenen Vollmachten ragt eine weit über die anderen heraus. In fac. n. 13 ist den Generalobern nichtexemter klösterlicher Priesterverbände päpstlichen Rechts die Befähigung gegeben, wie die höheren Regularobern alle die Jurisdiktionsakte zu setzen, die zur inneren Leitung der Verbände notwendig sind ⁴⁾. Damit ist den Generalobern in dem angeführten Bereich in gleichem Umfang wie den höheren Obern (exemter ⁵⁾) Priesterorden hoheitliche Hirtengewalt übertragen.

1) Das Reskript ist abgedruckt: ComRel 44 (1965) 3—7; s. auch Ordenskorrespondenz 6 (1965) 208—211.

2) AAS 56 (1964) 5—12.

3) Ähnlich wie bei MP „Pastorale munus“ mußte auch bei dem Reskript „Cum admotae“ der in der Konzilsaula verteilte Text verbessert werden. Zwei Vollmachten (in der ersten Fassung nn. 18—19) waren durch die bereits am 26. 9. 1964 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Liturgiekonstitution des Vaticanum II überflüssig geworden (vgl. Instr. nn. 79,86). Die fac. n. 12 wurde in der verbesserten Fassung als delegierbar erklärt und in fac. n. 13 wurde der Verweis auf c. 501 § 1 und c. 198 § 1 eingefügt. Vgl. L. Buijs, *Facultates religiosorum concessae Rescripto Pontificio diei 6 novembris 1964, Romae 1965*, 2,140; A. Gutiérrez, *Commentarium in Rescriptum Pontificium „Cum admotae“*, *Introductio*: ComRel 44 (1965) 9—10; B. Belluco, *Facultates Superiorum Religiosorum*, Roma 1966. — Die fac. n. 16 ist später authentisch interpretiert bzw. geändert worden; s. ComRel 44 (1965) 300 f; Ordenskorrespondenz 7 (1966) 294.

4) „Ponendi actus iurisdictionis pro regimine et disciplina interna ad instar Superiorum Maiorum Regularium, salva semper dependentia ab Ordinariis locorum ad normam iuris canonici; cum scilicet de Religionibus agitur, quae huiusmodi facultate ex iure (can. 501 § 1; can. 198 § 1 CIC) non fruuntur. — Quam facultatem de consensu sui Consilii, ceteris Superioribus Maioribus suae Religionis subdelegare possunt“.

5) Der Ausdruck „exemte Priesterorden“ enthält eine Tautologie; gemäß c. 615 sind alle Orden kraft allgemeinen Rechts exempt. Der Deutlichkeit halber wird dieser Ausdruck dennoch verwendet.

Bei den Vollmachten des Reskripts handelt es sich nicht — wie bei den Vollmachten des MP „Pastorale munus“ — um Amtsvollmachten ⁶⁾; sie sind vielmehr den einzelnen Generalobern auf dem Wege der Delegation übertragen (c. 197) ⁷⁾. Da sie jedoch den Generalobern nicht um ihrer Person willen, sondern ihres Amtes wegen und auf Dauer gegeben sind, sind sie, soweit es sich bei ihnen um hoheitliche Hirtengewalt handelt, als ständige Vollmachten anzusprechen (facultates habituales, vgl. c. 66).

Der Kreis der Vollmachtsträger ist genau umschrieben: In der Überschrift zu Teil I des Reskripts sind die Generalobern klösterlicher Priesterverbände päpstlichen Rechts und die Abtpräses von Mönchskongregationen ⁸⁾ genannt. Diese Vollmachten kommen aber auch den Generalobern von Priestergesellschaften mit gemeinschaftlichem Leben ohne kirchenamtliche Gelübde päpstlichen Rechts zu sowie den Generalobern der Priestersäkularinstitute päpstlichen Rechts, allerdings eingeschränkt (ausgenommen lediglich fac. n. 9 und n. 14) auf solche Mitglieder, die keiner Diözese inkardiniert sind, sondern dem Säkularinstitut auch als geistlichem Heimatverband ⁹⁾ angehören (rescr. II n. 2). In gleicher Weise stehen die Vollmachten all denen zu, die das Amt der genannten Obern interimistisch verwalten (rescr. II n. 3). Da in rescr. II n. 3 ausdrücklich gesagt ist, daß Träger der Vollmachten die Person des ordentlichen oder interimistischen Amtsinhabers ist und in rescr. II n. 4 für den Fall der Behinderung des ordentlichen Amtsinhabers gestattet ist, daß der diesen vertretende Ordenspriester subdelegiert werden kann, ist die Aussage von c. 66 § 7 über den Stellvertreter nicht analog anzuwenden ¹⁰⁾, so wünschenswert das wäre. Einzelne Vollmachten, unter ihnen auch fac. n. 13, können mit Zustimmung des Generalrats den übrigen höheren Obern des Verbandes subdelegiert werden.

Die in fac. n. 13 gegebene Vollmacht bezieht sich nur auf die Untergebenen des Obern, d. h. auf die Mitglieder des Verbandes ¹¹⁾; dies geht hervor aus der Verwendung der Worte „pro regimine et disciplina interna“. Hierdurch ist die Übertragung der Jurisdiktionsgewalt gegenüber der Gewalt der Obern exemter Priesterverbände eingeschränkt; diesen kommt in einigen Fällen auch Jurisdiktion über Nichtuntergebene zu ¹²⁾.

⁶⁾ Vgl. K. Mörsdorf, Neue Vollmachten und Privilegien der Bischöfe: AfKR 133 (1964) 83 f.

⁷⁾ So die Überschrift zu Abschnitt I des Reskripts „... facultates delegantur“.

⁸⁾ Vgl. c. 488 nn. 2—4.

⁹⁾ Zum Begriff des geistlichen Heimatverbandes und Zugehörigkeit zu einem Heimatverband s. H. Schmitz, Die Gesetzessystematik des CIC Liber I-III, München 1963, 67—74.

¹⁰⁾ Vgl. L. Buijs, Facultates 12.

¹¹⁾ Zu den Untergebenen gehört nicht der in c. 514 bezeichnete Personenkreis der sog. familiares; vgl. die Kommentare zu c. 501 § 1 CIC.

¹²⁾ Vgl. cc. 875 § 1, 1245 § 3, 1313 n. 2, 1320, 1338 § 1, wo die Hirtengewalt auf den in c. 514 genannten Personenkreis ausgedehnt ist; L. Buijs, Facultates 107 f.

Von großer Bedeutung ist der Umfang der in fac. n. 13 erteilten Vollmacht. Der Generalobere ist in gleichem Umfang wie die höheren Obern exemter Priesterorden zu Jurisdiktionsakten hinsichtlich der inneren Verbandsleitung und Ordenszucht befähigt. Da sich hoheitliche Hirtengewalt in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung betätigt¹³⁾, umfaßt die genannte Vollmacht¹⁴⁾ alle den Regularobern kraft allgemeinen Rechts¹⁵⁾ zustehenden hoheitlichen Akte gesetzgebender, rechtsprechender und verwaltender Art¹⁶⁾. Unter den zahlreichen im allgemeinen Recht aufgeführten Vollmachten¹⁷⁾ seien nur zwei eigens erwähnt: die Vollmacht, Beichtjurisdiktion nach Norm von c. 875 § 1 zu erteilen, und die Vollmacht, den Untergebenen mit ewigen Gelübden gemäß c. 964 n. 2 zum Empfang der höheren Weihen Entlaßschreiben auszustellen. Diese beiden Vollmachten stehen den Generalobern auf Grund von fac. n. 13 zu¹⁸⁾, handelt es sich doch bei ihnen um Jurisdiktionsakte, die zum Bereich der inneren Verbandsleitung gehören. Es ist daher nicht ganz einzusehen, warum sie im Reskript als nn. 11,12 eigens genannt sind¹⁹⁾. Für die Erteilung der Beichtvollmacht besteht aber infolge fac. n. 12 ein gewisser Unterschied zu dem Recht der Obern in exemten Verbänden; der Generalobere in nichtexemten Priesterverbänden päpstlichen Rechts kann die Beichtvollmacht nur solchen Priestern erteilen, die von ihrem (welt- oder ordensgeistlichen) Heimatoberhirten approbiert, d. h. mit Beichtjurisdiktion versehen sind. Eine gleiche Einschränkung kommt im teilkirchlichen Recht öfter vor²⁰⁾ und ist auch für die Erteilung von Beichtgewalt an verbandsfremde Priester durch den Regularobern zu empfehlen.

Die in fac. n. 13 übertragene Vollmacht hat den Charakter einer Generalklausel, kraft derer die Vollmachten der Generalobern nichtexemter Priesterverbände päpstlichen Rechts den vom allgemeinen Recht den Obern exemter Priesterorden zugesprochenen Vollmachten weitgehend angeglichen sind. Unterschiede bestehen darin, daß die exemten Obern die Voll-

¹³⁾ K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Paderborn¹¹ 1964, 316 ff.

¹⁴⁾ Das Reskript „Cum adnotae“ ist im Zweifel weit auszulegen; vgl. c. 68 in Verbindung mit c. 66 § 1; L. Buijs, *Facultates* 12—13.

¹⁵⁾ Die Vollmacht umfaßt nicht die den Exemten kraft Privilegs über das allgemeine Recht hinaus gewährten Vollmachten; L. Buijs, *Facultates* 107.

¹⁶⁾ Vgl. A. Scheuermann, *Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht*, Paderborn 1938, 117 ff.

¹⁷⁾ Vgl. z. B. cc. 15, 81, 503, 990 § 4, 1192, 1245 § 3, 1313 n. 2, 1320, 1338 § 1.

¹⁸⁾ Vgl. A. Gutiérrez, *Commentarium* 214 mit Anm. 55.

¹⁹⁾ A. Gutiérrez, *Commentarium* 214, führt die Aufzählung dieser Vollmachten als besondere *Facultates* neben der von n. 13 darauf zurück, daß n. 13 in früheren Entwürfen für das Reskript nicht enthalten war, sondern erst später eingefügt wurde.

²⁰⁾ Vgl. z. B. Diözesanstatuten Trier 1959 Art. 261 Abs. 1 u. 4, Art. 262 Abs. 1 u. 3; Diözesanstatuten Essen 1961 Art. 426, 427; Vereinbarung der deutschen Bischöfe über den Jurisdiktionsaustausch vom 4. 3. 1966: *Abl. Trier* 110, 1966, Nr. 98 S. 67.

machten kraft ihres Amtes als ordentliche Amtsvollmachten besitzen, die nichtexemten Generalobern sie als delegierte, wenn auch ständige Vollmachten. In den exemten Verbänden kommen die Vollmachten nicht nur den Generalobern oder den Vorstehern eigenberechtigter Klöster zu, sondern allen höheren Obern, einige Vollmachten sogar den (niederen) Lokalobern und dann sogar ausgeweitet auf den in c. 514 umschriebenen Personenkreis ²¹⁾. In nichtexemten Priesterverbänden päpstlichen Rechts kann den übrigen höheren Obern die hoheitliche Hirtengewalt vom Generalobern mit Zustimmung des Generalrats subdelegiert werden (fac. n. 13; vgl. fac. nn. 11, 12); allein die Beichtgewalt darf er an die Hausobern weitergeben (fac. n. 12).

Damit haben die Generalobern aller klösterlichen Priesterverbände, soweit sie nicht bischöflichen Rechtes sind, für die innere Verbandsleitung und die Ordenszucht hoheitliche Hirtengewalt in gleicher Gewaltenfülle, wenn auch die Art und Weise der Übertragung und die Reichweite der Gewalt verschieden sind. Sind die Obern der exemten Verbände Personaloberhirten (Ordinarii) mit hoheitlicher, den Ortsoberhirten nachgebildeter Hirtengewalt (c. 198), so dürfen nunmehr trotz der Unterschiede die Generalobern nichtexemter Priesterverbände päpstlichen Rechts als Quasi-Personaloberhirten bezeichnet werden, wenngleich nicht in jedem Fall die Canones auf sie angewandt werden können, die von den „Ordinarii“ handeln ²²⁾.

II. DIE AUTONOMIE DER VERBÄNDE

Die Übertragung hoheitlicher Hirtengewalt an die Generalobern hat die Rechtsstellung der nichtexemten Priesterverbände päpstlichen Rechts nicht geändert. In fac. n. 13 ist das in den Worten enthalten: „salva semper dependentia ab Ordinariis locorum ad normam iuris canonici“ — die Generalobern erhalten die Vollmacht unbeschadet der Abhängigkeit von den Ortsoberhirten nach Norm des kanonischen Rechts. Gemäß c. 500 § 1 sind alle klösterlichen Verbände, soweit sie nicht das Exemtionsprivileg besitzen, dem Ortsoberhirten unterstellt. Das Verhältnis zum Ortsoberhirten ist durch c. 618 § 2 näher geregelt. Zugunsten der Verbandsautonomie sind die Rechte des Ortsoberhirten über die klösterlichen Verbände päpstlichen Rechts trotz der generellen Abhängigkeit eingeschränkt. Danach ist es dem Ortsoberhirten ausdrücklich untersagt, die Konstitutionen zu ändern, in die Vermögensverwaltung, vorbehaltlich der cc. 533-535, einzugreifen (n. 1) und sich in die innere Verbandsleitung und die Ordenszucht einzumischen, ausgenommen die im Recht ausdrücklich genannten Fälle (n. 2). Das „non licet“ des einleitenden Satzes von c. 618 § 2 ist

²¹⁾ So cc. 875 § 1, 1245 § 3, 1313 n. 2, 1320, 1338 § 1; vgl. *L. Buijs*, *Facultates* 7.

²²⁾ *A. Gutiérrez*, *Commentarium* 221—223.

aber doppeldeutig. Hinsichtlich der Satzungsänderung beinhaltet es ein Nicht-Können des Ortsoberhirten, da infolge der *affectio papalis*²³⁾ die Satzungen der Verbände päpstlichen Rechts der ortsoberhirtlichen Gewalt entzogen sind; bezüglich der Vermögensverwaltung, der inneren Leitung und der Ordenszucht bezeichnet das „*non licet*“ ein Nicht-Dürfen, ein Verbot. Das Recht zu Eingriffen ist dem Ortsoberhirten zwar belassen, aber seine Ausübung ist ihm durch c. 618 § 2 untersagt²⁴⁾.

Die nichtexemten klösterlichen Priesterverbände päpstlichen Rechts besitzen nach dem CIC auch im Hinblick auf ihre Mitglieder, insofern sie Kleriker sind, eine gewisse Selbständigkeit. Die klösterliche Kongregation bildet für die Kleriker auch den geistlichen Heimatverband (vgl. c. 111 § 1), und nach c. 585 scheidet ein Ordenskleriker, der bisher einer Diözese inkardiniert war, mit Ablegen der ewigen Gelübde aus seinem Diözesanverband aus und wird dem klösterlichen Verband auch qua clericus eingegliedert²⁵⁾. Die rechtlichen Wirkungen dieses Adskriptionsverhältnisses sind noch nicht scharf und klar genug erarbeitet. Zumindest gewährt aber die Adskription dem Ordensgeistlichen, falls er rechtlich nicht anderweitig behindert ist, die Ausübung der empfangenen Weihen und begründet für ihn eine besondere kirchliche Dienstleistungspflicht²⁶⁾; durch die Adskription wird der Ordensmann seinen Klosterobern auch als Kleriker unterstellt²⁷⁾. Gerade an diesem Punkt aber hat sich gezeigt, daß die im CIC getroffene Regelung für die nichtexemten Priesterverbände päpstlichen Rechts unbefriedigend, wenn nicht gar ungenügend ist. Denn den Obern steht die Hirtengewalt nicht zu, die notwendig ist zur rechten Leitung der Gemeinschaft, insofern sie Priesterverband, ordensgeistlicher Heimatverband ist; sie sind damit auf den zuständigen Ortsoberhirten angewiesen in Angelegenheiten, die zur inneren Verbandsleitung gehören, in welche sich der Ortsoberhirt nicht einschalten darf.

Durch die rechtliche Einschränkung der Unterstellung unter den Ortsoberhirten (Teilexemtion) bestand daher eine empfindliche Lücke. Diese Lücke ist durch die Übertragung der hoheitlichen Hirtengewalt an die Generalobern dieser Verbände in gewissem Sinn aufgefüllt worden. Das dem Ortsoberhirten in c. 500 § 1 und c. 618 § 2 grundsätzlich zugestandene Recht ist jetzt nur noch theoretisch vorhanden. Denn auch in bezug auf die zur inneren Leitung notwendige Hirtengewalt sind die betreffen-

²³⁾ Vgl. *J. Haring*, Die *affectio papalis*: AfkKR 109 (1929) 127—177, bes. 164—166.

²⁴⁾ Aus der betonten Verwendung des „*potest ac debet*“ in c. 618 § 2 n. 2, 2. Satzteil, dürfte das für das ortsoberhirtliche Aufsichts- und Visitationsrecht über die innere Leitung und die Ordenszucht in laikalen Verbänden päpstlichen Rechts deutlich gemacht sein.

²⁵⁾ Vgl. IOpers. c. 46 § 1.

²⁶⁾ Vgl. cc. 111 § 2, 127, 128, 641 § 1; IOpers. c. 46, IOrel. c. 192 § 1.

²⁷⁾ Vgl. IOpers. c. 46 § 2.

den Verbände nunmehr selbständig, wenigstens nicht mehr auf den Orts- oberhirten angewiesen.

Die exemten und nichtexemten Priesterverbände päpstlichen Rechts unterscheiden sich nach dem CIC im Hinblick auf ihr Verhältnis zum Orts- oberhirten dadurch, daß die exemten von der Gewalt des Orts oberhirten befreit, die nichtexemten ihm unterstellt sind (c. 500 § 1). Der Aussage von c. 500 § 1 kommt allerdings nur grundsätzliche Bedeutung zu, da durch die zahlreichen Ausnahmen sowohl die Exemtion wie die Ab- hängigkeit vom Orts oberhirten eingeschränkt ist. Vergleicht man die Ausnahmen miteinander ²⁸⁾, muß man feststellen, daß hinsichtlich des Verhältnisses zum Orts oberhirten nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich kein allzu großer Unterschied zwischen den exemten und den nichtexemten Priesterverbänden päpstlichen Rechts besteht. Durch die Übertragung von hoheitlicher Hirtengewalt für die innere Verbandslei- tung und die Ordenszucht an die Obern der nichtexemten Verbände ist der Abstand noch kleiner geworden, so daß man sagen kann, der Unter- schied ist fast nur noch ein nomineller denn ein sachlicher ²⁹⁾.

Die rechtliche Angleichung der Priesterverbände aneinander wird durch die jüngste Gesetzgebung weitergeführt. Obwohl das Institut der Exem- tion in der Konzilsdiskussion stark umstritten war ³⁰⁾, ist es vom Konzil nicht nur aufrechterhalten, sondern grundsätzlich bestätigt worden ³¹⁾. Gleichwohl kann man eine Änderung feststellen. Aus den verstreut im CIC befindlichen Einzelregelungen, durch welche das Exemtionsprivileg beschnitten wurde, läßt sich der Grundsatz erkennen, daß die exemten Verbände immer dann dem Orts oberhirten unterstehen, wenn sie in sei- nem Hoheitsbereich tätig werden ³²⁾. Dieser Grundsatz ist — und das darf als Fortschritt verzeichnet werden — in dem Dekret über die Hirtenauf- gabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus“ n. 35,3 dadurch deut- lich zum Ausdruck gebracht, daß die klösterliche Exemtion inhaltlich nä- her umschrieben ist und ihre Grenzen aufgezeigt werden. Die Exemtion bezieht sich hauptsächlich auf die innere Ordnung der Verbände, schließt

²⁸⁾ S. dazu A. *Scheuermann*, Der Bischof als Ordensoberer: *Episcopus* (Festschrift M. Kard. Faulhaber, Regensburg 1949) 337—361, bes. 346 ff. den Überblick auf das vielfach gestufte Abhängigkeitsverhältnis der klösterlichen Verbände vom Orts oberhirten, wonach sich diese in zehn Gruppen einteilen lassen.

²⁹⁾ A. *Gutiérrez*, *Commentarium* 216—220.

³⁰⁾ Vgl. z. B. Herder-Korrespondenz 19 (1965) 84, 272 f.; G. *Phillips*, Die Geschichte der dogmatischen Konstitution über die Kirche „*Lumen gentium*“: *LThK Das Zweite Vatikanische Konzil I* (Freiburg 1966) 149; D. A. *Seeber*, *Das Zweite Vaticanum* (Freiburg 1966) 113 f., 174 f., 370 f.

³¹⁾ A. *Scheuermann*, Die Ordensleute in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils: *AfkKR* 134 (1965) 365.

³²⁾ A. *Scheuermann*, Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht, Paderborn 1938, 126—194; W. *Bertrams*, Die Exemtion der Ordensleute: *Stimmen der Zeit* 168 (1960/61) 351.

jedoch keineswegs aus, daß die Ordensleute der Jurisdiktion des Orts- oberhirten nach Maßgabe des Rechtes unterstehen, soweit die Verrichtung des Hirtendienstes und die geregelte Seelsorge dies verlangen. Was unter den letztgenannten Dingen zu verstehen ist, wird in n. 35,4 desselben Dekretes ausführlicher dargelegt³³⁾ und in den Durchführungsbestimmungen³⁴⁾ dazu in nn. 22—40 in gesetzssystematisch wenig geordneter Weise vorläufig geregelt³⁵⁾. Die Einschränkung der „Exemtion nach außen“, die dadurch erfolgt ist³⁶⁾, hat den Abstand zwischen exemten und nichtexemten Priesterverbänden noch stärker verkleinert.

III. NEUORDNUNG

In der jüngsten Rechtsentwicklung läßt sich eine starke Tendenz zu wachsender Angleichung der Rechtsstellung der in Frage stehenden klösterlichen Priesterverbände erkennen. Die Annäherung wurde auf verschiedene Weise bewirkt: einmal durch die Übertragung von hoheitlicher Hirtengewalt für die innere Verbandsleitung und Ordenszucht an die Generalobern der nichtexemten Verbände. Dadurch wurde die „Exemtion nach innen“ gestärkt. Wenngleich die Übertragung der Jurisdiktion auf dem Weg der Delegation erfolgte, so darf nicht übersehen werden, daß ständige Vollmachten oft die zukünftige Entwicklung erkennen lassen und mit der Zeit den Charakter von Amtsvollmachten annehmen³⁷⁾. Zum anderen wurde die Angleichung durch eine Einschränkung der „Exemtion nach außen“ erreicht, so daß beide Arten von Priesterverbänden im Kernbereich der Autonomie (innere Verbandsleitung und Ordenszucht) im wesentlichen gleichgestellt sind.

Es fragt sich nun, ob der Gesetzgeber in Zukunft die volle rechtliche Gleichstellung aller Priesterverbände päpstlichen Rechts durchsetzen oder den durch Reskript „Cum admotae“ neu geschaffenen Typ eines nicht-exemten, aber dennoch mit hoheitlicher Hirtengewalt beliehenen Or-

³³⁾ Vgl. A. Scheuermann, Die Ordensleute 365 f.

³⁴⁾ Mit MP „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 1966 hat Paul VI Durchführungsbestimmungen zu den Konzilsdekreten „Christus Dominus“, „Presbyterorum ordinis“, „Perfectae caritatis“ und „Ad gentes“ erlassen, die am 11. 10. 1966 in Kraft getreten sind.

³⁵⁾ Zu den Regelungen der Durchführungsbestimmungen zu „Christus Dominus“ (nn. 22—40) vgl. das Schema des Dekrets „De pastoralis episcoporum munere deque cura animarum“, dazu A. Scheuermann, Die rechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Hierarchie in heutiger Sicht: Ordenskorrespondenz 5 (1964) 17—26, bes. 20 ff. Aus dem Schema und seinem Anhang scheinen einige Normen nur wenig verändert übernommen zu sein.

³⁶⁾ Vgl. nur die Durchführungsbestimmungen nn. 26, 37, 38.

³⁷⁾ Vgl. dazu H. Jedin, Delegatus Sedis Apostolicae und bischöfliche Gewalt auf dem Konzil von Trient: Die Kirche und ihre Ämter und Stände (Festgabe J. Kard. Frings, Köln 1960) 462—475 und die Rezension von K. Mörsdorf: AfkKR 130 (1961) 281; A. Gutiérrez, Commentarium 211.

densverbandes ³⁸⁾ beibehalten will. Wenn man Bedeutung und Aufgabe der klösterlichen Priesterverbände überdenkt ³⁹⁾, kommt man zu dem Ergebnis, daß die noch bestehenden Unterschiede zwischen den exemten und nichtexemten Priesterverbänden päpstlichen Rechts nicht gerechtfertigt sind. Die Beweggründe, die zu den Regelungen von „Cum admotae“ und zu den Aussagen und Normen des Vaticanum II geführt haben, dürften der gleichen Erkenntnis entsprungen sein. Außerdem erfordern gleiche Aufgaben auch gleiche Rechte. Weder rechtssystematisch noch rechtspolitisch dürfte es allzu große Schwierigkeiten bereiten, die Unterschiede zu beseitigen, um damit die im Hinblick auf das Verhältnis zum Ortsoberhirten existierende Typenvielzahl zu verringern. Die Unübersichtlichkeit der Rechtslage auf diesem Gebiet hat vermutlich nicht wenig dazu beigetragen, daß die Bischöfe ihre Rechte nicht kannten, infolgedessen nicht wahrgenommen haben bzw. wahrnehmen konnten und deshalb dazu neigten, die Lösung der dornigen Frage in der Abschaffung der Exemtion zu suchen. Die Vereinfachung der Rechtslage bezüglich der Voll- und Teil exemtion ist daher ein höchst erstrebenswertes Ziel bei der Reform des CIC. Ob die volle rechtliche Gleichstellung der Priesterverbände päpstlichen Rechts durch noch stärkere Ausweitung der Teil exemtion oder durch weiteres Einschränken der Vollexemtion geschieht, ist dabei von nachgeordneter Bedeutung.

Bei der anstehenden Neuordnung des CIC legt sich ferner nahe, die Normen über die Abhängigkeit der Ordensverbände vom Ortsoberhirten, die sich hauptsächlich in cc. 500, 512, 615-620 finden, gesetzssystematisch besser einzuordnen ⁴⁰⁾. Wenn die Legalordnung des CIC beibehalten werden soll, können die Aussagen über das Exemtionsprivileg ihren jetzigen Ort im Abschnitt über die Privilegien der Ordensleute behalten. C. 618 § 2 und c. 619 aber gehören zu c. 500 § 1. Gesetzssystematisch richtiger wäre es, alle das Verhältnis zum Ortsoberhirten regelnden Normen — bis auf wenige notwendige Einzelbestimmungen am jeweils entsprechenden Ort — an einer Stelle des Gesetzbuches zusammenzufassen. Das könnte bei c. 500 geschehen. Denkbar wäre auch ein eigener Abschnitt „Die Ordensleute in ihrem Verhältnis zum Ortsoberhirten“ — „De Religiosis relate (in ordine) ad loci Ordinarium“, wo alle Gesetzesaussagen zu dieser Frage, auch die Normen über das Beziehungsverhältnis zwischen Kloster und Klosterpfarrei sowie über den Klosterpfarrer ⁴¹⁾ enthalten sind. Dabei böte sich eher die Möglichkeit, die Normen positiver zu fassen. Das aber wäre die elegantere Lösung.

³⁸⁾ A. Gutiérrez, Commentarium 214 f.

³⁹⁾ Vgl. z. B. nur das Dekret des Vaticanum II „Christus Dominus“ n. 34.

⁴⁰⁾ Vgl. dazu die grundlegenden Erwägungen zur Frage der Gesetzssystematik: H. Schmitz, Die Gesetzssystematik 2—9.

⁴¹⁾ H. Schmitz, Die Gesetzssystematik 184 f. mit Anm. 6.